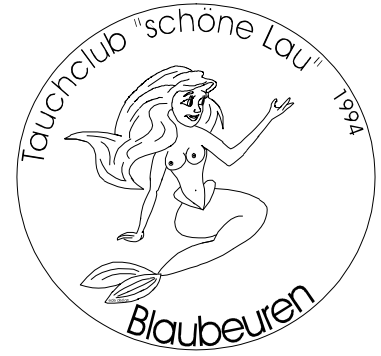


Tauchclub "Schöne Lau" Blaubeuren

SATZUNG



§ 1

Zweck und Ziele

Gemeinschaftliche Tauchunternehmungen durchzuführen und die Gemeinschaft zu fördern. Hierzu ist ein zwangloses Zusammentreffen von allen Taucher und Tauchinteressierten gewünscht.

Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken im Sinne der Regeln der Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassung.

Etwaige Gewinne dürfen daher nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen/ Entschädigungen für Tätigkeiten aus den Mitteln des Clubs erhalten.

Die Gelder werden ausschließlich für den Erhalt des Clubheimes und der Förderung der Gemeinschaft (z.B. Bezuschussung von Ausfahrten, Flaschenfüllungen, Feierlichkeiten, etc.) verwendet.

Kosten die im Zusammenhang mit Clubaufgaben entstehen, werden nach Rücksprache mit 1/3 des Vorstandes, erstattet.

Alle Ausgaben >50€ für den Tauchclub müssen vorab von mind. 1/3 des Vorstandes genehmigt werden.

Ferner darf kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Name

Der Club führt den Namen "Tauchclub Schöne Lau Blaubeuren", Abgekürzt als „TCSLB“

Als Logo wurde die „Schöne Lau“ aus der Blaubeurer Sage gewählt. Der Tauchclub besteht seit 1994 und trägt seither dieses Logo.

Sitz des Clubs

Der Club hat seinen Sitz in Blaubeuren.

§ 2

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Clubmitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sofern gegen seine Person durch den Vorstand keine begründeten Bedenken bestehen.

Die aktive Mitgliedschaft setzt weiterhin den erfolgreichen Abschluß einer tauchsportlichen Grundausbildung voraus. Des weiteren können auch passive Mitglieder dem Club beitreten, die keine tauchsportliche Ausbildung besitzen.

Die Mitglieder des Clubs bestehen aus:

- a) Vollmitgliedern im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht.
- b) Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht.
- c) Passive- und Fördermitglieder, die die Einrichtung des Clubs benutzen und an seinen geselligen Veranstaltungen teilnehmen, haben kein Stimm- und Wahlrecht haben.
- d) Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Anmeldung ist an den Vorstand zu richten (Anmeldeformulare liegen im Clubheim aus oder sind per Mail beim Schriftführer erhältlich).

Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Verabschiedung oder Ausschluß aus dem Club.

Probezeit

Das erste Mitgliedsjahr gilt als Probejahr. Nach Beendigung des Probejahres geht die Mitgliedschaft automatisch stillschweigend in eine unbefristete Mitgliedschaft über, außer es liegen solche Gründe an, die eine weitere Mitgliedschaft im Club nicht mehr ermöglichen. Diese sind innerhalb des Probejahres dem Vorstand anzuzeigen. Dieser wird dann eine außerordentliche Sitzung einberufen bei der alle anwesenden Mitglieder über die weitere Mitgliedschaft abstimmen.

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Club kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Aufforderungen und /oder Mahnungen im Rückstand ist. Dieser erfolgt dann fristlos.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Club kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes begründete Bedenken vorliegen, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder dem Zweck des Clubs beharrlich zuwider handelt.

Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschluss muss schriftlich mit Angabe der Gründe an das Mitglied ergehen. Gegen den Ausschluss kann binnen 1 Monats schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Es erfolgt keine Rückerstattung der Beiträge bei berechtigtem Ausschluss.

Kündigung

Eine Kündigung ist jederzeit möglich. Diese muss jedoch schriftlich an den Vorstand erfolgen (Brief oder Mail). Es erfolgt keine Rückerstattung der Beiträge.

§ 3

Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsbeiträge werden per Einzugsermächtigung von Kassierer jährlich eingezogen. Bei Eintritt im laufendem Jahr werden die Beiträge anteilig fällig.

Die Höhe der Gebühren und Beiträge wird jährlich von der Hauptversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt. Die Höhe kann für die einzelnen Gruppen und für die Ehepartner eines Mitgliedes verschieden bestimmt werden.

Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise für einen bestimmten Zeitraum erlassen oder zu stunden. Dieser bedarf einer Abstimmung der Vorstandschaft.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Clubeinrichtungen zu benutzen. Für private Nutzung bedarf es der Zustimmung der Vorstandschaft.

Mitgliedsbeiträge

Mitglieder aktiv	60,-€
Mitglieder passiv	30,-€
Paare	90,-€
Schüler/ Student	30,-€
Ehrenmitglied	0,- €

Haftungsausschluss

Der Tauchclub übernimmt keine Verantwortung. Jedes Mitglied/ Taucher handelt in eigener Verantwortung und ist für die Sicherheit seiner Ausrüstung selbst verantwortlich. Bei allen Tauchclubausfahrten teilnehmen die angebotenen Tauchgänge nur eine Empfehlung dar, jeder Taucher muss in eigener Verantwortung an den Tauchgängen teilnehmen.

§ 4

Verwaltung des Clubs

Datenschutz

Jedes Mitglied erklärt sich mit der Akzeptanz der Satzung damit einverstanden, dass alle Adressdaten und Telefonnummer für die Clubaktivitäten gespeichert werden. Des weiteren werden die Adressdaten in eine Mitgliederliste eingetragen und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Jedes Mitglied hat Sorge zu tragen, dass die Liste nur für Tauchclubzwecke verwendet und weiter gegeben wird.

Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar alle zwei Jahre von Ihnen einzeln, für ihr Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahlen fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist binnen zweier Monate eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl zu berufen', alternativ hierzu kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch berufen.

Das Amt des von dieser Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl des Vorstandes in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 3 Monaten vorzunehmen ist und der Vorstand trotz Ausscheiden des Mitgliedes beschlussfähig ist.

Der Vorstand besteht aus mind. 5 Vollmitgliedern des Clubs:

- Vorstand
- Tauchwart
- Kassier
- Verpflegungswart
- Schriftführer
- Optional (auf Antrag des neu gewählten Vorstandes)
- Organisationswart
- Beisitzer

Die Vorstandschaft ist mit 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

§ 5

Rechte des Vorstandes

- a) Tauch-, Haus- und Sportordnungen erlassen
- b) Ausgaben von mehr als
 - < 200€ mit 1/3 Vorstandsmitgliedern beschließen
 - > 200€ mit 2/3 Vorstandsmitgliedern beschließen
- c) gegen Vereinsmitglieder, die sich eines Verstoßes gegen die Clubregeln und eines mit dem Ansehen des Clubs nicht zu vereinbarenden Verhaltens schuldig machen, durch schriftlichen Bescheid eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand leitet die Versammlung der Mitglieder des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, sofern er es für erforderlich hält oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich. In der Einladung ist der Gegenstand der Beratung zu bezeichnen. Die Gültigkeit eines Beschlusses wird durch diese Vorschrift nicht beeinflusst, wenn ihm mindestens 2/3 der Mitglieder zugestimmt haben. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich zugestimmt haben.

Tauchwart,

Der Tauchwart verwaltet oder organisiert TÜV Termine für Tauchflaschen und tauchärztliche Untersuchungen. Er erinnert die Mitglieder an entsprechende Termin. Er hat nur empfehlenden Charakter. Die Verantwortung der Ausrüstung obliegt jedem Tauchclubmitglied selbst.

Schriftführer

Der Schriftführer regelt die schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere die Mitgliederlisten sowie die Clubchronik. Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes hat er ein Protokoll zu führen, in das namentlich die Beschlüsse aufzunehmen sind.

Kassenwart (Kassier)

Der Kassenwart verwaltet die Clubkasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, Gebühren, Beiträge usw. einzuziehen. In der Hauptversammlung erstattet er einen, mit Belegen versehenen, Rechenschaftsbericht.

Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Club befugt. Zahlungen für den Club darf er nur mit Ermächtigung eines Vorstandsbeschlusses leisten, soweit nicht nach einer zu erlassenden Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.

Nach Vorlage des Rechenschaftsberichtes bei der Hauptversammlung erfolgt eine Kassenprüfung, die von Vertrauenspersonen des Vorstandes durchgeführt wird. Als solche sind jedoch nur Clubmitglieder zu benennen.

Organisationswart (Optional)

Der Organisationswart ist zuständig für sämtliche Veranstaltungen, die der Club nach innen und nach außen anstrengt. Er organisiert diese Veranstaltungen in Kontakt zu sämtlichen Mitgliedern und beschafft sich sämtliche notwendigen Informationen zu den Veranstaltungen selbständig und nach eigenem Ermessen. Er ist für einen einwandfreien und störungsfreien Ablauf seiner organisierten Veranstaltungen zuständig und sorgt für tatkräftige Unterstützung seitens aller Mitglieder bei Arbeitseinsätzen, zu planenden Neuerungen und abzuwickelnden Tätigkeiten während einer Gemeinschaftsveranstaltung.

Verpflegungswart

Der Verpflegungswart kümmert sich um die Verköstigung der Mitglieder während der Clubabende und den sonstigen Veranstaltungen. Ihm obliegt die komplette Lebensmittelverwaltung im Clubheim und während sämtlicher Veranstaltungen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass stets eine ausreichende Versorgung der Mitglieder gewährleistet ist. Hierzu steht ihm Bar-Kapital des Clubs zur Verfügung, das er vom Kassier erhält. Mitglieder die Clubheimdienst haben, überprüfen die Bestände und melden etwaige Defizite an Lebensmitteln an ihn weiter. Er hat sodann alsbald für Abhilfe zu sorgen.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Vereinsmitglieder sind:

- a) ordentliche Mitgliederversammlungen
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Termine Durchführung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im März/April eines jeden Kalenderjahres abgehalten. Die Mitglieder sind dazu schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Clubmitteilungen durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher einzuladen.

2. Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind:

- a) der der Versammlung vorzulegende, schriftliche Jahresbericht des Vorstandsvorsitzenden.
- b) der Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
- c) der Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- e) die Wahl zweier neuer Kassenprüfer und eines Stellvertreters
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Widerspruch gegen eine Entscheidung des Vorstandes einlegen

3. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden sollen, sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen.

4. Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Clubzwecke beeinträchtigt würde.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Clubs für erforderlich hält oder mindestens der dritte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt. Für die Art der Berufung der Versammlung und ihre Befugnisse gilt dasselbe wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

6. Beschlussfähigkeit

Bei der Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag.

Bei den Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei einer Stichwahl haben die Personen, die zur Wahl stehen, kein Stimmrecht. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Versicherung

Für Clubmitglieder kein Versicherungsschutz über den Club selbst. Jedes Clubmitglied ist für seinen Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

§ 8

Auflösung und Aufhebung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer besonderen, für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder. Führt der Antrag auf eine Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung der Frist auf einen nicht weiter als 1 Monat nach dem Versammlungstag hinausliegenden Tag eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

Das Clubvermögen soll bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs, bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks in einem Abschiedsfest investiert werden. Alternativ kann es auch an einen gemeinnützigen Institution in Blaubeuren gespendet werden.

§ 9

Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Punkte dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen.

Anlagen:
Beitrittserklärung

Blaubeuren, den 15.12.2006

Vorstand

Beitrittserklärung :

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum „ Tauchclub Schöne Lau Blaubeuren“.

Ich wurde darüber informiert, das durch meine Clubmitgliedschaft jährliche Beiträge (laut Satzung) fällig werden. Die Satzung habe ich erhalten, gelesen und stimme dieser mit meiner Unterschrift zu.

Vorname Name:	
Strasse Haus- Nr.:	
PLZ Ort:	
Telefon:	
Handy:	
Mail:	

Bankverbindung:	
BLZ:	
Konto Nr.:	
Name: (des Kontoinhabers, falls dieser von oben genannten abweicht)	

Datum : **Unterschrift :**

Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig

Unterschrift des Erziehungsberechtigten:

Datum : **Unterschrift :**